

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 26/1999
vom 26. Februar 1999

über die Änderung des Protokolls 47 - über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse
für Wein - des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 99/98 vom 25. September 1998¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte
önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 des Protokolls 47 des Abkommens wird unter Nummer 27 (Verordnung (EWG)
Nr. 3220/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **395 R 2624:** Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission vom 10. November 1995
(ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 1).“

¹ ABl. L ...

² ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. Februar 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner